

Markt Wegscheid

Marktstraße 1 – 94110 Wegscheid
Tel.: 08592 - 888-0 / Fax: 08592 – 888-40
info@wegscheid.de



Wegscheid, 25.03.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt: Widmung beschränkt öffentliche Wege – Fußgängerbereich entlang der Passauer Str., Flur-Nr. 162/12 Gemarkung Wegscheid

Begründung: Die beschränkt öffentlichen Wege – Fußgängerbereich entlang der Passauer Str., Flur-Nr. 162/12 Gemarkung Wegscheid wurden bisher nicht gewidmet. Sie sind deshalb gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße: beschränkt öffentliche Wege – Fußgängerbereich entlang der Passauer Str., Flur-Nr. 162/12 Gemarkung Wegscheid
Stadt/Gemeinde: Wegscheid;
Landkreis: Passau;
Widmungsbeschränkung: ;
Flurnummern: 162/12, Gemarkung Wegscheid;
Anfangspunkt: Entlang der Passauer Str. beginnend bei Flur-Nr. 240/6 Gemarkung Wegscheid bei 0,000 km;
Endpunkt: Südwestliches Ende, Passauer Str. bei Flur-Nr. 109 Gemarkung Wegscheid (Privatbesitz) bei 0,041 km;
Länge: km;
Baulasträger:

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße ist als beschränkt-öffentliche Wege, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 24.04.2026
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

4. Sonstiges

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden. Zimmer 0.1

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 24.04.2026	Abgenommen am: 23.05.2026	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:  23. April 2026 Datum, Unterschrift 	


23. April 2026
1. Bürgermeister Christian Escherich


6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.